

Inhaltsverzeichnis

1.	Historie	1
2.	Struktur.....	1
3.	Aufgaben.....	1
4.	Vergabe- und Zuteilungsstelle	2
5.	Herausforderungen und Ziele	2
6.	IFA – heute und morgen	2

1. Historie

1966 und 1967 waren Entwicklungen und Ereignisse im Markt der Arzneimittel und apothekenüblichen Waren absehbar, die einer eindeutigen Artikelidentifizierung bedurften und die ohne elektronische Datenverarbeitung nicht umsetzbar gewesen wären. Betroffen waren die Einführung der Mehrwertsteuer (1968), gesetzliche Regelungen zur Preisbindung und die elektronische Auftragsübermittlung der Apotheken an den Großhandel. Daher führte das damalige *Arzneibüro der ABDA* 1968 auf Initiative des PHAGRO die Pharmazentralnummer (PZN) ein. Aufgrund der wachsenden Bedeutung der PZN und der PZN-bezogenen Artikelinformationen wurde 1987 als neutrale Clearingstelle die Informationsstelle für Arzneispezialitäten (IFA) gegründet.

2. Struktur

ABDA, BPI und PHAGRO sind seitdem die Gesellschafter der IFA. Vertreter dieser drei Verbände sowie von Pharma Deutschland e.V., Pro Generika und vfa bilden den Verwaltungsrat, der das strategische Handeln bestimmt und die Geschäftsführung berät und überwacht. Die Geschäftsstelle hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

3. Aufgaben

Das Aufgabenspektrum der IFA umfasst die Zuteilung der PZN, die Erfassung und Normalisierung von packungsbezogenen Meldungen der pharmazeutischen Unternehmen und der Anbieter von Medizinprodukten und sonstigen apothekenüblichen Waren. Dazu gehören sowohl die Bereitstellung der Daten als IFA-Onlinedaten zur Einsicht als auch die IFA-Informationendienste zur Weiterverarbeitung. Berechtigte Datenbezieher sind der pharmazeutische Großhandel, die Apotheken, Kostenträger und weitere. Die IFA-Informationendienste umfassen wirtschaftliche, logistische und rechtliche Angaben (siehe auch [IFA-Datenbank](#) und [IFA-Informationendienste](#).)

Die IFA unterstützt maßgeblich die Umsetzung nationaler und europäischer Rechtsvorschriften durch die Stakeholder und Anbieter im Gesundheitswesen sowie ihre Informations- und Meldepflichten. Dabei sind die sozialrechtlichen Vorgaben besonders bedeutend: Die PZN ist das bundeseinheitliche Kennzeichen nach § 300 SGB V und die IFA gewährleistet in Zusammenarbeit mit der AVOXA GmbH / ABDATA die Datenlieferung nach § 131 Abs. 4 SGB V. Insofern sichert die IFA mit der Vergabe der PZN den Marktzutritt für Arzneimittel im Bereich der Bundesrepublik Deutschland.

Eine PZN bleibt im Gegensatz zu allen anderen im Handel gebräuchlichen Nummern ihr „Leben lang“ identifizierbar, selbst wenn zwischenzeitlich ein Wechsel des verantwortlichen Inverkehrbringers erfolgt. Mit der zentralen Vergabe der PZN – verbunden mit richtlinienkonformen Datenmeldungen und der Qualitätssicherung – gewährleistet die IFA die Eineindeutigkeit der PZN sowie die Konsistenz der PZN-/artikelbezogenen Informationen. Das bietet kein anderes, derzeit im Markt verwendetes System, weder national noch international. Die PZN leistet damit auch einen bedeutenden Beitrag zur Arzneimitteltherapiesicherheit und zur rechtssicheren Abrechnung.

4. Vergabe- und Zuteilungsstelle

Die IFA ist als Issuing Agency (international anerkannte Vergabestelle) nach ISO/IEC Standards registriert und ermöglicht mit der Pharmacy Product Number (PPN) die Verwendung der PZN und anderer Nummernsysteme nach internationalen Standards. So dient sie auch der Umsetzung der EU-Fälschungsrichtlinie.

Zudem wurde die IFA mit dem DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/939 DER KOMMISSION vom 6. Juni 2019 von der EU-Kommission als Zuteilungsstelle für UDI benannt. Somit steht das Coding System der IFA auch zur Kennzeichnung der Medizinprodukte gemäß den Verordnungen (EU) 2017/745 (MDR) und (EU) 2017/746 (IVDR) zur Verfügung.

5. Herausforderungen und Ziele

Die IFA setzt sich dafür ein, die PZN als eineindeutigen Schlüssel im deutschen Gesundheitssystem und Sozialwesen zu sichern. Im Interesse aller individuell Betroffenen sowie eines solidarisch finanzierten Gesundheitssystems sind die Bedingungen und Leistungen unter Beachtung von Nutzen und Aufwand weiterzuentwickeln. Dies gilt auch für die Daten- und Meldequalität. Dabei ist auf den bewährten und anerkannten Prozessen der Stakeholder aufzubauen. Diese sowie die Stimmigkeit und Neutralität der Informationsbasen dürfen nicht gefährdet werden. Weiteren Machtzentrierungen ist entgegenzuwirken. Die IFA darf nicht als Spielball von Individualinteressen benutzt werden. Sie steht für ein Gleichgewicht der Interessen unterschiedlicher Stakeholder. Der konstruktive Dialog mit den Institutionen im Gesundheitswesen und den Kostenträgern bildet dabei einen wichtigen Baustein. Die IFA ist als eine tragende Säule im Interesse der Kostenträger, der Leistungserbringer, der Unternehmen sowie der Patientinnen und Patienten zu stärken.

6. IFA – heute und morgen

Die IFA ist ein neutraler und zentraler Dienstleister für die Akteure im Gesundheitswesen. Sie berücksichtigt deren unterschiedliche Bedürfnisse und Verpflichtungen in Bezug auf Arzneimittel, Medizinprodukte und sonstige apothekenübliche Waren. Vor dem Hintergrund nationaler wie europäischer Vorschriften in Fragen des Sozialwesens, der Preisbildung und Abrechnung, der Sicherheit und Logistik wirkt sie mit ihren standardisierten und qualitätsgesicherten Informationen im Sinne einer Clearingstelle.

Die IFA steht für eine effektive und effiziente Datenverwaltung, die den Staat und die Solidargemeinschaft von Lasten verschont. In dem Maße, wie Artikel 168 AEUV in Abs. 7 das Prinzip der Subsidiarität im Gesundheitswesen für die Mitgliedsstaaten in der EU sichert, wird die PZN auch künftig Bestand haben.